2. Durchführung von Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle

2.1 Allgemeine Regelungen

2.1.1

Die ZVS trifft alle vergaberechtlichen Entscheidungen und verantwortet die Einhaltung des Vergaberechts.

2.1.2

Die Bedarfsstelle trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Haushaltsrechts, insbesondere der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sowie anderer gesetzlicher Anforderungen an die Beschaffung mit Ausnahme des Vergaberechts, und trägt die Kosten der zu beschaffenden Leistung.

2.1.3

Die wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen sind von der jeweils zuständigen Stelle zu dokumentieren und dem bei der ZVS geführten Vergabeakt zuzuführen.

2.2 Vorbereitung des Vergabeverfahrens

2.2.1

[1]Die Bedarfsstelle meldet beabsichtigte Vergabeverfahren möglichst frühzeitig bei der ZVS an. [2]Diese erstellt gemeinsam mit der Bedarfsstelle einen Zeitplan für das Vergabeverfahren. [3]Die ZVS kann Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der einzelnen Verfahren priorisieren. [4]Hierzu kann sie bei den Bedarfsstellen auch Bedarfsabfragen durchführen.

2.2.2

[1]Die Bedarfsstelle führt die Markterkundung durch, schätzt den Auftragswert und bereitet die Vergabeunterlagen im Sinne des § 21 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) oder § 29 der Vergabeverordnung (VgV) nach den Vorgaben der ZVS vor; die ZVS unterstützt sie dabei in vergaberechtlicher Hinsicht. [2]Soweit die ZVS Musterunterlagen zur Verfügung stellt, hat die Bedarfsstelle diese zu verwenden. [3]Wenn eine Bedarfsstelle die Voraussetzungen einer nachrangigen Vergabeverfahrensart nach § 8 Abs. 3 oder 4 UVgO oder nach § 14 Abs. 3 oder 4 VgV als gegeben ansieht, übermittelt die Bedarfsstelle der ZVS eine Stellungnahme der Dienststellenleitung, in der die entsprechenden Voraussetzungen der Vergabeverfahrensart dargelegt werden, zur vergaberechtlichen Überprüfung. [4]Die ZVS entscheidet unter Berücksichtigung des von der Bedarfsstelle geschätzten Auftragswerts über die Vergabeverfahrensart und das Vergaberegime (UVgO oder VgV). [5]Die Bedarfsstelle übermittelt der ZVS eine Bestätigung der Dienststellenleitung, dass Haushaltsmittel und gegebenenfalls Verpflichtungsermächtigungen in der notwendigen Höhe zur Verfügung stehen.

2.2.3

[1]Die ZVS prüft, ob die Voraussetzungen der Vergabereife erfüllt sind. [2]Vergabereife liegt vor, wenn das Vergabeverfahren nach seinem Vorbereitungsstand so weit gediehen ist, dass zu erwarten ist, dass der Zuschlag binnen der vorgesehenen Fristen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erteilt und mit der Ausführung der Leistung begonnen werden kann. [3]Stellt die ZVS die Vergabereife fest, führt sie das Vergabeverfahren für die Bedarfsstelle durch; bei fehlender Vergabereife teilt die ZVS dies der Bedarfsstelle unter Darlegung der Gründe mit.

2.3 Durchführung des Vergabeverfahrens

2.3.1

Die ZVS veröffentlicht die Auftragsbekanntmachung und stellt die Vergabeunterlagen in der für das gewählte Verfahren vorgeschriebenen Weise zur Verfügung.

2.3.2

[1]Die ZVS ist alleiniger Ansprechpartner der Bieter. [2]Sie nimmt Bieterfragen entgegen und leitet diese zur Erstellung eines Antwortentwurfs an die Bedarfsstelle weiter. [3]Nach vergaberechtlicher Prüfung des Antwortentwurfs veröffentlicht die ZVS die Antwort.

2.4 Wertung und Zuschlag

2.4.1

Die ZVS überprüft die eingegangenen Angebote auf die formale Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften.

2.4.2

[1]Die Bedarfsstelle prüft nach Zuleitung durch die ZVS, ob die Bieter die festgelegten Eignungskriterien und ob die Angebote die fachlichen Mindestanforderungen erfüllen. [2]Sie bewertet die Angebote anhand der Zuschlagskriterien, ermittelt auf dieser Grundlage das wirtschaftlichste Angebot und legt die hierzu erstellte Dokumentation der ZVS vor.

2.4.3

Die ZVS führt gegebenenfalls erforderliche Nachforderungen und Aufklärungen durch und entscheidet, ob Bieter ausgeschlossen werden müssen.

2.4.4

Die ZVS nimmt eine vergaberechtliche Prüfung der von der Bedarfsstelle vorgelegten Dokumentation vor und bestimmt – erforderlichenfalls nach Rücksprache mit der Bedarfsstelle – den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll.

2.4.5

[1]Die ZVS holt für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister ein. [2]Sie übermittelt den Bietern, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, die nach § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgeschriebenen Informationen.

2.4.6

[1]Die ZVS erteilt nach Ablauf eventueller Wartefristen den Zuschlag und informiert hierüber unverzüglich die Bedarfsstelle sowie die unterlegenen Bieter. [2]Das Vergabeverfahren endet mit der Zuschlagserteilung.

2.5 Nachprüfungsverfahren

2.5.1

[1]Macht ein Unternehmen einen Verstoß gegen eine Vergabevorschrift geltend, entscheidet die ZVS darüber, ob sie der Rüge abhilft. [2]Stellt ein Unternehmen einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens, vertritt das Bayerische Landesamt für Schule den Freistaat Bayern vor der Vergabekammer und trifft die Entscheidungen in solchen Verfahren. [3]Wird der Freistaat Bayern in einem Beschwerdeverfahren vor dem Vergabesenat oder in einem Verfahren vor einem ordentlichen Gericht nach der Vertretungsverordnung (VertrV) durch eine Dienststelle des Landesamts für Finanzen (LfF) vertreten, ist die ZVS Ansprechpartner des LfF; das Bayerische Landesamt für Schule ist Ausgangsbehörde im Sinne der VertrV.

2.5.2

Die Bedarfsstelle unterstützt die ZVS, indem sie auftretende Fragen unverzüglich gegenüber der ZVS beantwortet.

2.5.3

Die Kosten solcher Verfahren sind analog der Buchungsbekanntmachung (BuchProzVerglBek) zu leisten.

2.6 Vertragsabwicklung

2.6.1

Nach Abschluss des Verfahrens leitet die ZVS der Bedarfsstelle die Vertragsunterlagen zu.

2.6.2

[1]Die Vertragsabwicklung obliegt der Bedarfsstelle. [2]Beabsichtigt die Bedarfsstelle, den Vertrag während der Vertragslaufzeit zu ändern, berät die ZVS sie über die vergaberechtliche Zulässigkeit einer etwaigen Vertragsänderung.